

V e r o r d n u n g
der Gemeinde Obermarchtal
über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen
zum Verkauf von bestimmten Waren in Obermarchtal
vom 16. Juni 1999

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 und von § 1 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß vom 16. Oktober 1996 (BGBl. S. 659) wird verordnet:

§ 1

Zum Verkauf zugelassene Verkaufsstellen und Waren

- 1) Im Ortsteil Obermarchtal der Gemeinde Obermarchtal dürfen an den in § 2 freigegebenen Sonn- und Feiertagen während der in § 3 festgesetzten Zeiten sowie während der nach § 4 verlängerten Ladenöffnungszeiten an den Samstagen Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Heimatbücher, Postkarten, Bildbände, Führer, Landkarten und Medien zur Klostermusikultur von Obermarchtal verkauft werden.
- 2) Andere in den Verkaufsstellen geführte Waren dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen sowie während der verlängerten Ladenöffnungszeiten an den Samstagen nicht verkauft werden.

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 dürfen zum Verkauf der zugelassenen Waren an folgenden Feiertagen:

Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit (03. Oktober), Allerheiligen und an den Sonntagen zwischen dem 20. März und dem 30. Oktober geöffnet sein.

§ 3

Öffnungszeiten an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Offenhaltung an den Samstagen

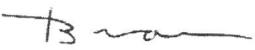
Verkaufsstellen im Sinne des § 1 dürfen zum Verkauf der zugelassenen Waren an den Samstagen allgemein bis spätestens 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obermarchtal, 16. Juni 1999


Branz, Bürgermeister



